

Zunahme der Waldfläche verhindern

Zielsetzung

Durch eine verbindliche Abgrenzung von Wald und Offenland soll in Gebieten, wo die Waldfläche zum Schutz des landwirtschaftlichen Kulturlands, der Landschaft und ökologisch wichtiger Standorte nicht weiter zunehmen soll, die rechtlich geschützte Waldfläche im Rahmen der Ortsplanung festgesetzt werden.

Hauptziele: A Den Boden haushälterisch nutzen und die Siedlungsentwicklung konzentrieren
D Wohn- und Arbeitsstandorte differenziert aufwerten und gestalten

Beteiligte Stellen

Kanton Bern AGR
AWN
LANAT (ASP, ANF)
Bund Bundesamt für Umwelt
Gemeinden Betroffene Gemeinden
Dritte Land- / Waldeigentümer
Federführung: AGR

Realisierung

Kurzfristig bis 2026
 Mittelfristig 2027 bis 2030
 Daueraufgabe

Stand der Koordination der Gesamtmassnahme

Festsetzung

Massnahme

- Der Kanton legt die Gebiete fest, wo er eine Zunahme des Waldes verhindern will (s. Rückseite).
- Betroffene Gemeinden in den vom Kanton festgelegten Gebieten können im Rahmen der Ortsplanung (Landschaftsplanung) für Teile oder das ganze Gemeindegebiet Waldfeststellungen durchführen lassen und die verbindlichen Waldgrenzen in die Ortsplanung aufnehmen.

Vorgehen

Die Gemeinde beauftragt die zuständige Region der Abteilung Walderhaltung, die nötigen Waldfeststellungen vorzunehmen und in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Nachführungsgeometern in die Plangrundlagen aufzunehmen. Die daraus resultierenden verbindlichen Waldgrenzen werden im ordentlichen Nutzungsplanverfahren erlassen und durch das Amt für Wald genehmigt.

Abhängigkeiten/Zielkonflikte

- In einer dynamischen, natürlichen Entwicklung wächst der Wald immer weiter in offene Gebiete und Landschaften ein. Diese Dynamik kann mit physischen und mit rechtlichen Mitteln eingeschränkt werden, so dass auf bisher offenen Flächen kein neuer Wald entstehen kann.
- Die statischen Waldgrenzen verhindern weitere natürliche Entwicklungen und wirken damit stufigen Waldrändern und sanfteren landschaftlichen Übergängen entgegen. Es können keine neuen, ökologisch wertvollen Grenzflächen entstehen. Die Abstimmung mit den Massnahmen E_01, E_04 und E_11 ist sicherzustellen.
- Für Eigentümer und Bewirtschafter entsteht mehr Rechtssicherheit, dass sie Offenland-Flächen auch langfristig nutzen können und diese nicht zu Wald werden.

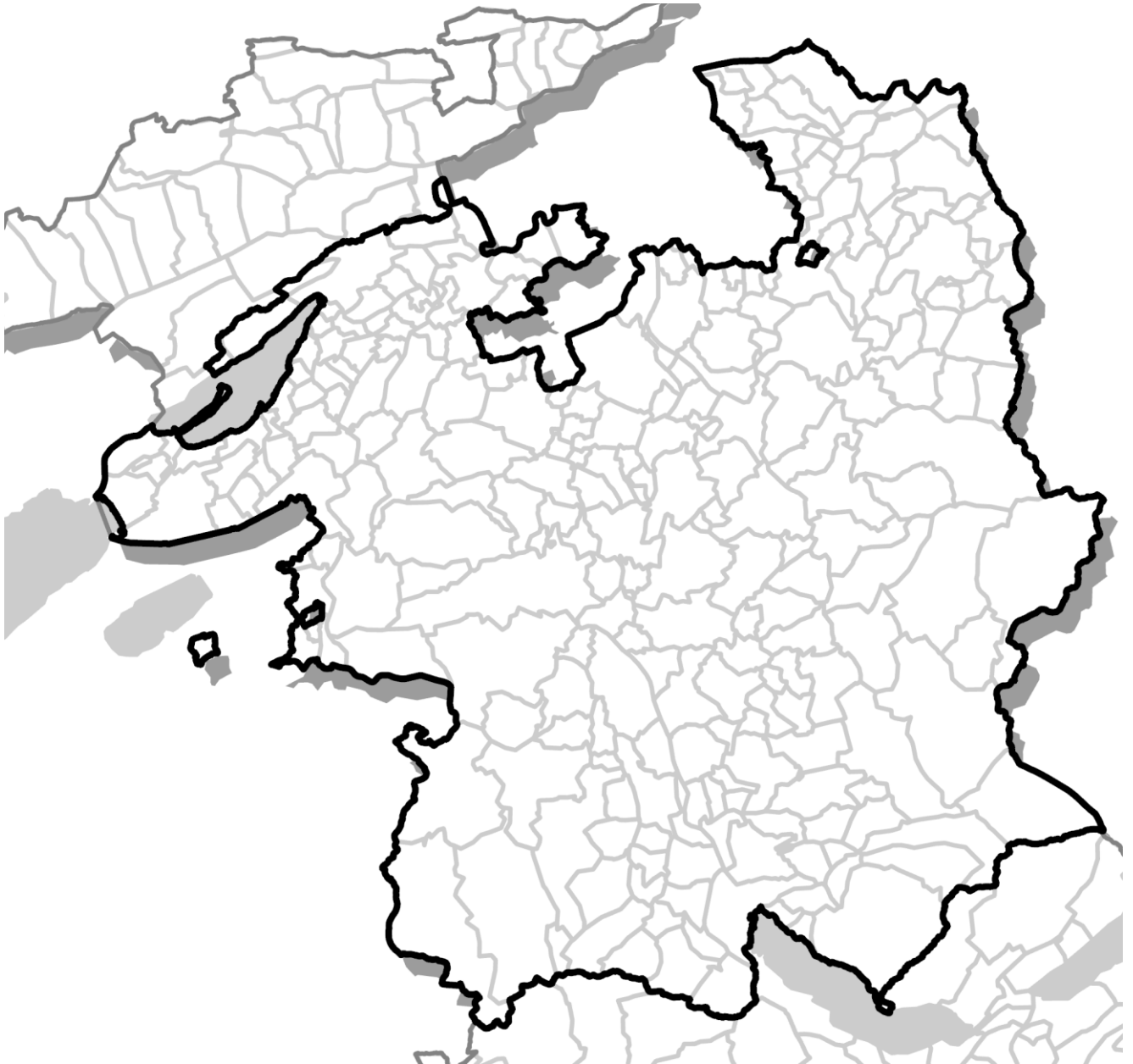
Grundlagen

- Art. 10 Abs. 2 Bst. b WaG und Art. 12a WaV
- Art. 4 KWaG und Art. 1 und 2 KWaV

Hinweise zum Controlling

Genehmigte Waldgrenzen ausserhalb von Bauzonen (digitaler Datensatz)

Gemeinden, in denen der Kanton eine Zunahme der Waldfläche verhindern will



Das Gebiet umfasst alle Gemeinden der Wald-Regionen (Waldabteilungen) Voralpen und Mittelland. Gemeinden in den Waldabteilungen Alpen und Berner Jura können jederzeit beim Kanton beantragen, ebenfalls verbindliche Waldgrenzen ausserhalb des Baugebiets erlassen zu können. Voraussetzungen sind: Das beantragte Gemeindegebiet muss vollständig amtlich vermessen sein; die Gemeinde muss nachweisen können, dass die betroffene Landschaft stark unter Druck steht und dass sich die Waldfläche im beantragten Gebiet nachweisbar ausdehnt. Sind diese Voraussetzungen erfüllt, werden diese Gemeinden im Rahmen des zweijährlichen Richtplan-Controllings ins Massnahmenblatt D_09 aufgenommen.